

SCHULORDNUNG

1. Grundsätzliches

Internationalität und Exzellenz, individuelle Begabungsförderung und fächerübergreifendes Lernen: Dafür steht die Neue Schule Wolfsburg. Sie ist international ausgerichtet. Ihre Internationalität liegt in der Betonung von Fremdsprachen, aber auch in curricularen Verflechtungen, der Schulkultur und der Zusammensetzung der Lehrerschaft. Ebenfalls im Fokus stehen Technik und Naturwissenschaften: Hier nutzt die Schule die besonderen Möglichkeiten des Standorts Wolfsburg, um bei ihren Schülerinnen und Schülern Forschergeist zu wecken. Weitere Schwerpunkte sind Wirtschaft sowie Kunst und Kultur.

Die Neue Schule Wolfsburg will ihre Schülerinnen und Schüler für vielfältiges Lernen begeistern und dabei die individuellen Begabungen jedes Einzelnen fördern und entwickeln. Dabei setzt sie auf Eigenverantwortung der Schülerinnen und Schüler, die fachliche Kompetenz und das Engagement aller an der Schule Beschäftigten, auf gute Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule sowie auf intensive Kooperation mit dem außerschulischen Umfeld.

Die Schulordnung regelt das Zusammenleben an der Schule. Sie ist für alle verbindlich.

Schüler/Schülerinnen, Lehrer/Lehrerinnen, Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Eltern bilden die Schulgemeinschaft der Neuen Schule Wolfsburg gGmbH. Alle Mitglieder dieser Schulgemeinschaft verpflichten sich insbesondere zu gegenseitiger Achtung, gewaltfreier Konfliktlösung, verantwortlichem Umgang mit dem Schuleigentum und dem Eigentum anderer sowie zu umweltbewusstem Verhalten. Für alle gilt unser Motto: langsam-leise-friedlich-freundlich.

Folgende Verabredungen gelten:

- Wir lernen selbstständig und übernehmen Verantwortung für unsere Arbeit.
- Wir sorgen gemeinsam für eine gute Atmosphäre in unserer Schule.
- Wir achten aufeinander und helfen uns gegenseitig.
- Was wir anfangen, führen wir auch zu Ende.
- Beim Lernen, Arbeiten und Spielen wird niemand gestört.
- Wenn etwas gut gelingt, loben wir uns gegenseitig.
- Was wir benutzt haben, räumen wir wieder weg.
- Wir halten Verabredungen ein.
- Wir reden miteinander, nicht übereinander.
- Wir gehen achtsam mit der Umwelt, dem Schulgelände, dem Gebäude und allen Sachen um.
- Ohne Erlaubnis werden keine Sachen anderer genutzt oder weggenommen.

2. Allgemeine Regelungen

a. Schulpflicht

Alle Schüler/Schülerinnen sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht teilzunehmen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Diese Pflicht erstreckt sich auch auf alle verbindlichen Schulveranstaltungen.

b. Hausrecht

Das Hausrecht wird von der Schulleitung wahrgenommen. Schulfremde melden sich im Sekretariat an. Ohne Erlaubnis ist der Aufenthalt Schulfremder auf dem Schulgelände und im Gebäude nicht gestattet.

c. Unterrichtsversäumnisse

Nimmt eine Schülerin/ein Schüler an einem oder mehreren Tagen nicht am Unterricht oder schulischen Veranstaltungen teil, so müssen die Erziehungsberechtigten die Schule hierüber telefonisch oder per e-mail umgehend informieren. Spätestens am dritten Tag des Fernbleibens muss eine schriftliche Begründung/ Entschuldigung vorgelegt werden. Bei kurzfristigen Unterrichtsversäumnissen ist es die Pflicht der Schüler/Schülerinnen, sich über den versäumten Unterrichtsstoff zu informieren und diesen selbstständig nachzuarbeiten. Bei längerfristigen Unterrichtsversäumnissen setzen sich die Eltern mit dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin in Verbindung, um konkrete Vereinbarungen zu treffen.

d. Beurlaubungen

Beurlaubungen sind rechtzeitig schriftlich mit einer Begründung über den Klassenlehrer/die Klassenlehrerin zu beantragen. Beurlaubungen von mehr als zwei Tagen oder unmittelbar vor oder nach den Ferien können nur von der Schulleitung ausgesprochen werden.

e. Pädagogische Verantwortung und Aufsichtspflicht

Sowohl im Unterricht als auch in Pausen oder Arbeitsgemeinschaften liegen die pädagogische Verantwortung und die Aufsichtspflicht bei den Lehrern/Lehrerinnen bzw. pädagogischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen. Ihre Anweisungen sind zu befolgen.

f. Klassenregeln und Regeln für Fachräume

Die von der jeweiligen Klasse entwickelten Klassenregeln sind ebenso zu beachten wie die Regeln für die Fachräume.

g. Mensa und Lebensmittel

Die Mensa-Regeln sind für alle verbindlich. Mit Lebensmitteln wird sachgerecht und ordentlich umgegangen.

h. Schulgelände

Das Befahren des Schulhofs und Parken auf dem Schulhof sind während des Schulbetriebs nicht gestattet. Fahrräder sind auf dem Schulhof zu schieben und an den ausgewiesenen Stellen abzustellen.

i. Das Benutzen sportlicher Spielgeräte (Einrad, Inliner, ...) ist auf dem Schulhof nur eingeschränkt und in Abstimmung mit den aufsichtsführenden Lehrkräften möglich.

- j. Die Schüler/Schülerinnen der Primarstufe werden auf dem Weg von und zur Mensa im CongressPark/Sporthalle begleitet. Ab der fünften Klasse erfolgt der Weg von der Schule in die Mensa/Pestalozzischule/Sporthalle in eigener Verantwortung der Schüler/Schülerinnen.
- k. Die Schüler/Schülerinnen der Sekundarstufe werden zu Beginn des fünften Schuljahres einmalig von Lehrern/Lehrerinnen zur Bibliothek und zum Kunstmuseum geführt. Alle weiteren Besuche der Bibliothek und des Kunstmuseums erfolgen anschließend in eigener Verantwortung der Schüler/Schülerinnen. Es ist die Unterführung zu nutzen. Wenn Schüler/Schülerinnen von einer Lehrkraft die Erlaubnis erhalten haben, in Kleingruppen die Bibliothek oder das Kunstmuseum zu besuchen, müssen sie sich vorher im Sekretariat abmelden und nach der Rückkehr dort wieder zurückmelden.
- l. Während der Umbauphase sind u.U. bestimmte Teile des Schulgeländes nur eingeschränkt nutzbar. Die Schulleitung/Lehrkräfte können festlegen, dass bestimmte Flächen in den Pausen bzw. zum Aufenthalt nicht zur Verfügung stehen.
- m. Schülern/Schülerinnen des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I ist es untersagt, ohne die Erlaubnis einer Lehrkraft das Schulgelände während der Schulzeit (Unterrichtszeit einschließlich der Pausen) zu verlassen.
- n. Handy/Fotografieren/Filmen
Handys und andere elektronische Geräte dürfen von Schülern/Schülerinnen auf dem Schulgelände nicht benutzt, sondern nur ausgeschaltet in den Taschen mitgeführt werden. Auf dem Schulgelände sind Telefonieren, Ton- und Bildaufzeichnungen ohne ausdrückliche Erlaubnis einer Lehrkraft verboten.
- o. Internet
Die Benutzung des Internets in der Schule ist durch einen separaten Vertrag zwischen Schülern/Schülerinnen, Eltern und Schulleitung geregelt.
- p. Alkohol/Rauchen
Auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen sind das Mitbringen und der Konsum von Alkohol sowie das Rauchen verboten.
- q. Gefährdung
Waffen, Drogen und Gegenstände, durch die andere gefährdet werden können (zum Beispiel Messer oder Feuerwerkskörper), sind in der Schule und auf dem Schulgelände grundsätzlich verboten.
- r. Sicherheit
Alle Tätigkeiten, durch die andere gefährdet werden könnten, sind verboten.

3. Beschädigungen von Sachen und Räumen

a. Allgemein

Im Streit, aber auch im Spiel, kommt es vor, dass Gegenstände wie z.B. Scheiben, Einrichtungen der Schule, aber auch Sachen von Schülern/Schülerinnen, Lehrern/Lehrerinnen und/oder Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen beschädigt oder verschmutzt werden. In diesen Fällen ist es eine Selbstverständlichkeit, dass die Verursacher die beschädigten Sachen reparieren, reinigen oder ersetzen. Auch können sie aus erzieherischen Gründen zu besonderen Diensten herangezogen werden. Es wird von allen erwartet, dass sie verursachte Schäden selbsttätig umgehend melden oder bei der Aufklärung von Schäden mithelfen.

b. Sanitäranlagen

Ein besonders sensibler Bereich sind die Sanitärbereiche der Schule. Alle Menschen an der Schule haben ein Recht auf saubere und hygienische Toiletten. Wer Toilettenwände beschmiert, Toiletten mutwillig verstopft, Einrichtungsgegenstände beschädigt oder verschmutzt, nimmt anderen dieses Recht. Die Schule besteht in einem solchen Fall ohne Ausnahme auf Schadensersatz, d.h. auf die vollständige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes durch handwerkliche Fachkräfte. Um die Hygiene und Sauberkeit der Toiletten zu sichern, wird weiterhin festgelegt:

- Die Toiletten sind weder Aufenthalts- noch Spielräume.
- Die Toiletten dürfen während der Schulstunden nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft aufgesucht werden.

4. Konfliktregelung

a. Ansprechpartner

Klassenlehrer/Klassenlehrerin, Klassenrat, Schüler/Schülerinnenvertretung, pädagogische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Schulleiternrat sind Ansprechpartner in Konfliktfällen.

b. Konflikte in der Klasse, im Jahrgang und im Unterricht

Klasseninterne Konflikte (Streit mit anderen, Beschädigungen von Sachen, Verletzung anderer, Verstöße gegen die Pflicht zur Anwesenheit u.ä.) werden in der Regel klassenintern bzw. im Jahrgang geklärt. Alle Beteiligten bemühen sich dabei, das Problem unter Beachtung und Kenntnis des Einzelfalls zu lösen.

c. Konflikte in den Pausen und außerhalb des Jahrgangs

Es wird erwartet, dass Schüler/Schülerinnen, Lehrer/Lehrerinnen und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen einander mit Respekt und Achtung begegnen, nicht wegsehen, umsichtig handeln, Streit schlichten und Hilfe leisten. Konflikte, die sich nicht an Ort und Stelle lösen lassen, werden an die aufsichtführende Lehrkraft, die Klassenlehrer/Klassenlehrerinnen der beteiligten Schüler/Schülerinnen oder auch an die Schulleitung weitergeleitet.

d. Erziehungsmittel

Werden Regeln des gemeinsamen Zusammenlebens verletzt oder wird die Mitarbeit im Unterricht verweigert bzw. erheblich erschwert, können Erziehungsmittel eingesetzt werden. Erziehungsmittel sind darauf gerichtet, die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler mit Nachdruck auf die Erfüllung ihrer/seiner Pflichten hinzuweisen. Sie können von einzelnen Lehrern/Lehrerinnen/pädagogischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder von der Klassenkonferenz verhängt werden.

Erziehungsmittel sind z.B.

- Wiederholung nachlässig angefertigter Arbeiten
- zusätzliche Übungsarbeiten
- besondere schulische Arbeitsstunden unter Aufsicht
- Wiedergutmachung eines angerichteten Schadens
- Auferlegung besonderer Pflichten
- temporäre Versetzung in eine andere Lerngruppe
- Ausschluss von einer Veranstaltung

e. Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen sind Reaktionen der Schule auf grobe bzw. wiederholte Pflichtverletzungen oder schwere Regelverstöße von Schülern/Schülerinnen. Sie sollen einerseits erzieherisch wirken, haben andererseits zum Ziel, einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb zu gewährleisten. Wenn z. B. Schüler/Schülerinnen Gewalt gegenüber Personen oder Sachen einsetzen, gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen (Drogen, Alkohol), die von ihnen geforderte Leistung dauerhaft verweigern oder dem Unterricht unentschuldig fernbleiben, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.

Auch auf ein Fehlverhalten außerhalb des Schulgeländes kann mit einer Ordnungsmaßnahme reagiert werden, wenn es in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Schulbesuch steht, z.B. bei Schulfahrten, Sportfesten, auf dem Schulweg.

Ordnungsmaßnahmen sind:

- Dauerhafte Versetzung in eine andere Lerngruppe
- Androhung des Ausschlusses vom Unterricht bis zu einem Monat
- Ausschluss vom Unterricht bis zu einem Monat
- Androhung der Kündigung des Schulvertrages
- Kündigung des Schulvertrages

Ordnungsmaßnahmen sind von der Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung/eines Mitglieds der Schulleitung zu beschließen und von der Schulleitung auszusprechen. Für Ordnungsmaßnahmen gilt eine Begründungspflicht. Der Schüler/die Schülerin, den Eltern und ggf. einer Person des Vertrauens ist vor einer Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der betroffene Schüler/die betroffene Schülerin, die Eltern und ggf. die Person des Vertrauens sind schriftlich einzuladen. Auch die Eltern volljähriger Schüler/Schülerinnen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden unterrichtet, sofern die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler der Unterrichtung nicht widerspricht.

f. Eilmaßnahmen

Duldet die Reaktion auf ein gravierendes Fehlverhalten, durch das etwa die Sicherheit anderer Schüler/Schülerinnen, Lehrer/Lehrerinnen oder Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen ernstlich gefährdet wird, keinen Aufschub, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Klassenkonferenz wird über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich unterrichtet.

Abschließender Hinweis

Diese Ordnung wurde nach Anhörung durch den Schulelternbeirat (3.3.2010) und die Schüler/Schülerinnenvertretung (26.2.2010) durch die Lehrer/Lehrerinnenkonferenz beschlossen und ist am 9. März 2010 in Kraft getreten.